

RS OGH 1999/10/21 15Os105/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1999

Norm

StGB §176 Abs1

Rechtssatz

Bei dem als Erfolgsdelikt konstruierten Verbrechen nach § 176 Abs 1 StGB muß zwischen der auf Herbeiführung einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß gerichteten Tathandlung und dem dadurch bewirkten Gemeingefährdungserfolg unterschieden werden. Zur Strafbarkeit ist erforderlich, daß ein für die genannten Rechtsgüter sozialinadäquat gefährliches Täterverhalten von einem auch auf den Gefährdungserfolg bezogenen Vorsatz getragen ist. Erst wenn und sobald dieser Erfolg auf objektiv zurechenbare Weise eintritt, ist das Delikt vollendet.

Entscheidungstexte

- 15 Os 105/99
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 15 Os 105/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112558

Dokumentnummer

JJR_19991021_OGH0002_0150OS00105_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at